

EN 280 Kontroverse und CE Siegel

Eine kontroverse Debatte rund um die EN 280 für fahrbare Hubarbeitsbühnen, die vor rund einem Jahr in dem „Official Journal“ der Europäischen Union veröffentlicht wurde, erlaubt es den Herstellern von Arbeitsbühnen ihre Maschinen selbst zu zertifizieren. Um dies zu erfüllen, müssen die Maschinen streng den Bedingungen der EN 280 entsprechen und anschließend müssen die technischen Daten von einem Sachverständigen abgegeben werden. Leigh Sparrow, früherer Senior Vice President von UpRight, analysiert die jüngsten Entwicklungen rund um diese Fragestellung und zeigt auf, was dies für Hersteller und Vermieter von Hubarbeitsbühnen bedeuten kann.



Stichtag: Juli 2003?

Seit der Veröffentlichung der EN280 sind einige neue Themen ins Blickfeld geraten. Bis kurz vor Veröffentlichung der EN280 hat die französische Regierung mit einem Veto gegen die EN280 gedroht, unter der Berufung auf eine EU Schutzklausel. Damit hätte Frankreich weiterhin für importierte Bühnen weitere Sicherheitsauflagen verlangen können. Die EU ist immer darauf bedacht, die Schutzklausel nicht zu verwenden, da dies als der Anfang vom Ende angesehen wird, die einzelnen Märkte zu harmonisieren. Folglich wurde am Ende des Prozesses die Forderung nach einer Überlastungsanzeige mit wenigen Ausnahmen für alle Maschinen der EN280 hinzugefügt. Und dies trotz der Tatsache, dass es während des Entwurfs als nicht dem neusten Stand der Technik entsprechend, abgelehnt wurde.

Der Effekt ist, dass nun alle neuen Produkte oder Neuentwicklungen seit dem 30. Juni letzten Jahres mit einem Überlastsicherungssystem ausgestattet sein müssen, um das CE Siegel und die Zertifizierung zu erhalten. Maschinen die vor Juli 2002 entworfen und zertifiziert worden sind, können trotzdem noch ohne den Einbau dieser Überlastsicherung gebaut und verkauft werden. Dies bedeutet, Sie können immer noch auf legale Weise neue CE-geprüfte Arbeitsbühnen ohne Überlastsicherung kaufen, vorausgesetzt deren Entwurf wurde vor dem 30. Juni 2002 geprüft.

Die italienische Regierung argumentierte daraufhin, dass diese Mischung der Normen schwer durchführbar sein würde und neue Maschinen benachteiligen würde die den komplexeren Normen entsprechen zu haben. Deshalb sollten alle CE-Zertifizierungen vor dem 30. Juni 2002 ausgesetzt werden und zu den Bedingungen vom Juni 2003 neu herausgegeben werden, wenn eine Überladungsvorrichtung der Maschine hinzugefügt wurde. ▶▶

Am 14. Juni 2002 wurde die EN 280 für fahrbare Hubarbeitsbühnen im „European Journal“ veröffentlicht. Auf Basis dessen können Hersteller von Arbeitsbühnen nun ihre Maschinen selbst zertifizieren, wenn die Bedingungen der EN 280 eingehalten wurden und die technischen Daten von einem Sachverständigen des Unternehmens geliefert werden.

Alternativ dazu können Hersteller weiterhin die Zertifizierung von einem externen Sachverständigen durchführen lassen. In diesem Fall wird der Sachverständige seine eigenen Tests durchführen und wird seine Beurteilung nach Prüfung gemäß der notwendigen Sicherheitsbedingungen aller relevanten Direktiven abgeben, bevor er die Maschine zertifiziert. Sachverständige müssen der EN280 nicht in jedem Detail folgen. Ihre vorrangige Verpflichtung ist die Versicherung, dass die Maschine den notwendigen Sicherheitsbedingungen der übergeordneten Direktive entspricht. Eine Direktive ist ein Gesetz, während eine Norm nur eine Norm ist oder ein Leitfadens.

In der Praxis werden die meisten Sachverständigen sich strikt an die EN 280 halten, da es die kürzlich am meisten empfohlene Norm für Arbeitsbühnen ist, obwohl die bald bevorstehende ISO Norm sie in zwei oder drei Jahren ersetzen könnte.

« Die Verantwortlichen für die Richtlinie 98/37/EC, das Komitee TC6.2 der Europäischen Kommission, hatte ursprünglich dieser Ansicht zugestimmt. Dies erregte eine einstimmige Empörung in der Arbeitsbühnenindustrie, unterstützt durch große Anstrengungen der IPAF und des Einspruches vieler EU-Regierungen. Dies wiederum führte zu Sitzungen des TC6.2 im Dezember 2002 und März 2003 mit einstimmiger Ablehnung des italienischen Vorschlags die CE-Zertifizierungen die vor dem 30. Juni 2002 ausgegeben wurden, auszusetzen. Stattdessen gab die TC6.2 bekannt, dass die CE-Zertifizierung für bestehende Maschinen nicht ausgesetzt werde.

Wenn irgendein Mitgliedsstaat eine Maschine mit einem CE-Siegel vor Juli 2002 sperren möchte, bedarf dies einer gerechtfertigten örtlichen Begründung, dass die Maschine nicht mehr sicher ist. Aufgrund des Ausnahmeprotokolls für Hubarbeitsbühnen, ist dies eher der unwahrscheinliche Fall. Außerdem ist über Unfälle, aufgrund einer Korbüberladung, fast nichts bekannt. Man sollte auch anmerken, dass Scherenbühnen schon mit einer einfachen, effektiven Überlastungsvorrichtung ausgestattet sind.

In Wahrheit bedeutet die schnelle Entwicklung auf dem Arbeitsbühnenmarkt, dass die meisten der Zertifikate vor Juli 2002 während der nächsten zwei Jahre auslaufen, da neue Modelle vorgestellt werden. Öffentlicher Druck wird ebenfalls zum Tragen kommen, wenn die Verlässlichkeit solcher Vorrichtungen in den neuen Maschinen bewiesen ist. Dieser allmähliche Prozess wird mit Sicherheit der Industrie bessere Dienste leisten und den Herstellern genügend Zeit geben sich darauf einzustellen und die Technologie zu verbessern, um Kostensteigerungen der Produkte zu vermeiden, gerade jetzt wo Mietpreise niedrig sind. Außerdem ist es bei den Sicherheitsbedingungen weitaus wichtiger die Verwendung der Hubarbeitsbühnen hauptsächlich im Bau zu steigern, anstatt weitere Kosten und Komplexität diesen Produkten hinzuzufügen, wo doch schon sehr viel getan wurde um die Arbeitssicherheit in der Höhe zu verbessern.

Bestehende Fuhrparks

Wo stehen Anwender und Vermietunternehmen bei diesem komplexen Thema? Nichts des oben erwähnten hat irgendeinen Effekt auf bestehende Fuhrparks. Wenn Sie eine Bühne kaufen, sollten Sie eine Kopie des CE-Zertifikats für Ihre eigenen Unterlagen verlangen. So lange der Hersteller ein gültiges CE-Siegel hat, erkennbar auf dem Zertifikat, gibt es keinen Grund sich Sorgen zu machen.

Sollten Sie auf den Einbau von Überlastungssystemen bei neuen Maschinen bestehen? Dies ist eine Entscheidung, die Sie alleine treffen müssen, mit der Sie sich wohl fühlen müssen. Die Systeme der Teleskoparbeitsbühnen sind inzwischen sehr verlässlich und gut bewährt. Zusätzliche Kosten machen einen relativ geringen Anteil an den Gesamtkosten der Maschine aus. Sollten Sie weiterhin zweifeln, könnte Ihnen diese Option eine Sicherheit geben. Offen gesprochen werden Sie damit aber keine höheren Mietpreise erzielen und es ist

fraglich, ob die Sicherheit der Maschine tatsächlich verbessert wurde. Bezüglich des zukünftigen möglichen Veraltens Ihrer Bühne seien Sie unbesorgt. Die meisten Systeme können leicht nachgerüstet werden und man erwartet, dass die Kosten für diese Vorrichtungen in den nächsten paar Jahren fallen werden.

Bei Scherenbühnen ist das eine andere Geschichte. Wenn sich die Industrie und das restliche Europa sich dem französischen Druck beugt, war die allgemeine Übereinstimmung, dass die Klausel Scherenbühnen nicht betrifft. Scherenbühnen wurden als „Typ A“ Maschinen betrachtet, wo der Schwerpunkt nicht außerhalb der Maschine liegt. Jedoch wurden wegen erlaubten Neigungen und Deckverlängerungen von den meisten Sachverständigen die Scheren mit den Teleskopen gleichgestellt und bei allen neuen Produkteinführungen wird ein Überlastungssicherungssystem verlangt.

Bei einer kleinen Elektrobühne ist dies totaler Unsinn! Die prozentual hohen Kosten, könnten die Einführung verlangsamen und Verwendung solcher Einheiten am Arbeitsplatz verringern, was nicht der Sicherheit zu gute käme.

Die Systeme für Scherenbühnen sind nun, wegen der Bedenken, dass ab dem 01. Juli 2003, solche Vorrichtungen für alle neuen Maschinen obligatorisch sind, in aller Eile entwickelt worden. Da nun TC6.2 die bereits existierenden CE-Siegel für noch gültig erklärten, würde ich Ihnen empfehlen, im Moment nicht auf den Einbau solcher Vorrichtungen zu bestehen. Die Industrie arbeitet hart daran, verlässliche Systeme zu günstigen Preisen für Scheren zu entwickeln und neue Produkteinführungen gegen Ende des Jahres sind nicht ausgeschlossen.

Zeitlich begrenzte CE-Zertifizierung?

Ein weiteres Problem das einige Hersteller betrifft, ist, dass ein Sachverständiger ein Zeitlimit auf CE-Siegel setzt. Bei CE-Zertifikationen aus den früheren 90er Jahren haben einige Sachverständige eine Fünf-Jahres-Spanne auf CE-Siegel verhängt. Dies wurde nun gefordert, da die Richtlinie keine Neuzertifizierung eines Produktes verlangt, es sei denn die Konstruktion ändert sich erheblich oder ein Sachverständiger erachtet die Maschine für unsicher.

Die Frage ist: Was können Hersteller mit CE-Siegeln mit Verfallsdatum tun? Können sie einfach das Verfallsdatum ignorieren? Können sie verlangen, dass der Sachverständige die Zertifizierung ohne Ablaufdatum neu ausstellt? Die Antwort ist: Sprechen sie mit dem Sachverständigen und teilen sie ihm ihre Gedanken zu dieser Problematik mit. Es ist wahrscheinlich, dass sie ihn überzeugen können, die Zertifizierung auf unbegrenzte Zeit zu verlängern.

Anmerkung:

Die Fünf-Jahres-Spanne betrifft CE-Zertifikate für neu produzierte Maschinen, wenn eine Maschine erst mal mit der aktuellen CE-Zertifizierung verkauft wurde, ist dies für die spezielle Einheit gültig, wenn keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.